



---

## Sachstand

---

### **Außergerichtliche Unterstützung für Patientinnen und Patienten bei ärztlichen Behandlungsfehlern**

**Außergerichtliche Unterstützung für Patientinnen und Patienten bei ärztlichen Behandlungsfehlern**

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 079/21  
Abschluss der Arbeit: 13. September 2021  
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Zum Begriff des Behandlungsfehlers</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Möglichkeiten zur Geltendmachung von Schadensersatz nach einem ärztlichen Behandlungsfehler</b>	<b>4</b>
2.1.	Patientenbeauftragte der Bundesregierung	5
2.2.	Patientenbeauftragte auf Länderebene	6
2.3.	Unabhängige Patientenberatung Deutschland	6
2.4.	Beschwerdestellen	6

## 1. Zum Begriff des Behandlungsfehlers

Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs „Behandlungsfehler“ gibt es im deutschen Recht nicht. Im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)<sup>1</sup> liegen Behandlungsfehler dann vor, wenn gegen die Regeln des ärztlichen Standards verstoßen worden ist, wobei nicht nur Fehler von Ärztinnen oder Ärzten dazu gehören, sondern auch Fehler von deren Hilfspersonen und anderen Personen, die bei der Bekämpfung einer Krankheit mit medizinischen Mitteln tätig werden.<sup>2</sup>

Auch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)<sup>3</sup> liegt ein Behandlungsfehler dann vor, wenn die „*Leistung der versprochenen Behandlung*“ verfehlt wird (§ 630a Abs. 1 BGB). Diese Leistung hat „*nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen*“ (§ 630a Abs. 2 BGB).<sup>4</sup> Der Arzt oder die Ärztin muss laut Rechtsprechung diejenigen Maßnahmen ergreifen, „*die von einem gewissenhaften und aufmerksamen Arzt aus berufsfachlicher Sicht seines Fachbereichs vorausgesetzt und erwartet werden*“.<sup>5</sup> Als Orientierung hierbei dienen die Leitlinien medizinischer Fachgesellschaften, die auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und in der Praxis bewährten Verfahren beruhen.<sup>6</sup>

## 2. Möglichkeiten zur Geltendmachung von Schadensersatz nach einem ärztlichen Behandlungsfehler

Möchten Patientinnen und Patienten Schadensersatz nach einem ärztlichen Behandlungsfehler geltend machen, stehen ihnen dafür zwei Wege zur Verfügung: eine außergerichtliche Einigung über Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern oder der Klageweg

- 
- 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung, Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 311 VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1364).
  - 2 Lang in: Becker/Kingreen, SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung, 7. Auflage 2020, § 66 SGB V, Rn. 1-2; Rotters, Dominik, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 114. EL Mai 2021, § 66 SGB V, Rn. 4; Nolte, Stefan, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 114. EL Mai 2021, § 28 SGB V, Rn. 8: Eine Ärztliche Behandlung liegt nach § 28 Abs. 1 S. 1 SGB V nur vor, wenn die Tätigkeit den Regeln der ärztlichen Kunst entspricht, d. h. den anerkannten Grundsätzen und Methoden der Medizin.
  - 3 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515).
  - 4 Deuring, Silvia, Arzthaftungsrecht, JuS 2020, 489.
  - 5 Bundesgerichtshof, Urteil vom 29. November 1994, Az. VI ZR 189/93 (Oldenburg), Keine Festlegung des medizinischen Standards ohne Sachverständigengrundlage, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1995, S. 776 (S. 777).
  - 6 Vgl. etwa die Leitlinien der Bundeärztekammer.

über ein Zivilgericht.<sup>7</sup> In Deutschland wird die überwiegende Zahl der Fälle außergerichtlich geregelt – nicht zuletzt deshalb, weil außergerichtliche Verfahren kürzer und weniger kostspielig für die Betroffenen sind.<sup>8</sup> Diese tragen die Beweislast, dass ein Behandlungsfehler vorliegt, dass ihnen ein körperlicher, seelischer oder materieller Schaden entstanden ist und dass dieser Schaden durch den Behandlungs- oder Aufklärungsfehler verursacht wurde.<sup>9</sup>

Patientinnen und Patienten, die sich außergerichtlich gegen Fehler in der medizinischen Versorgung, insbesondere gegen ärztliche Behandlungsfehler wehren wollen, haben zum Einen die Möglichkeit, sich an konkrete Beschwerdestellen zu wenden, zum andern können sie die Hilfe verschiedener Institutionen in Anspruch nehmen, die sie mit Informationen zu den rechtlichen Möglichkeiten unterstützen und die sie zum Teil auch im Einzelfall konkret beraten.

### 2.1. Patientenbeauftragte der Bundesregierung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung<sup>10</sup>, das im Jahr 2003 verabschiedet worden ist, wurde auf Bundesebene das Amt des Patientenbeauftragten, des bzw. der „Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten“ eingerichtet<sup>11</sup>. Der bzw. die Betreffende wird vom Bundesminister für Gesundheit vorgeschlagen und von der Bundesregierung berufen. Die Amtszeit endet jeweils, wenn ein neuer Bundestag zusammentritt. Gesetzliche Grundlage ist § 140h SGB V.

Aufgabe der Beauftragten ist es, die Interessen der Patientinnen und Patienten in allen entscheidenden politischen Bereichen zu vertreten, was bedeutet, dass sie bei Gesetzesvorhaben, die die Patientenrechte betreffen, miteinzubeziehen sind. Darüber hinaus informieren sie die Patientinnen und Patienten in allgemeiner Form über ihre Rechte im Gesundheitssystem und damit auch über konkrete Beratungsmöglichkeiten im Einzelfall.

---

7     Behandlungsfehler. Ein Leitfaden für Patienten, hrsg. von Techniker Krankenkasse Hamburg, Stand Januar 2018, abrufbar unter <https://www.tk.de/resource/blob/2023318/a26556869ee28a4b8b7a5fd6b1ab6094/tk-broschuere-behandlungsfehler-data.pdf>. (Dieser und alle weiteren Links zuletzt abgerufen am 10. September 2021). Die privatrechtlichen Regelungsgrundlagen finden sich in §§ 630a - 630h Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Detailliert zu zivilrechtlicher Arzthaftung, Medizinschadensrecht und strafrechtlicher Arzthaftung: Münchener Anwalts-Handbuch Medizinrecht, hrsg. von Tilman Clausen und Jörn Schroeder-Printzen, München 2020, S. 1-447. Zum zivil- und strafrechtlichen Verfahren siehe auch: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Grundzüge der Arzthaftung in Deutschland aus zivil- und strafrechtlicher Perspektive, Sachstand vom 10. September 2021, WD 7 – 3000 – 091/21.

8     Koch, Erich, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Auflage 2020, Stand 3. November 2020, § 66, Rn. 15.

9     Behandlungsfehler. Ein Leitfaden für Patienten, hrsg. von Techniker Krankenkasse Hamburg, Stand: Januar 2018, S. 10.

10    Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz), Gesetz vom 14. November 2003, BGBl. I S. 2190.

11    Der Internetauftritt der Patientenbeauftragten ist abrufbar unter <https://www.patientenbeauftragte.de/>.

## 2.2. Patientenbeauftragte auf Länderebene

In einigen Bundesländern wurden ebenfalls Patientenbeauftragte bestellt.<sup>12</sup> Zu ihren Aufgaben gehört es, Beschwerden und Erfahrungen erkrankter Menschen aufzugreifen, zu bündeln und in politischen Prozessen geltend zu machen sowie den Patientinnen und Patienten geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote für den Einzelfall zu vermitteln.

## 2.3. Unabhängige Patientenberatung Deutschland

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD)<sup>13</sup> ist eine gemeinnützige GmbH. Gemäß § 65b SGB V hat sie die Aufgabe, Patientinnen und Patienten in gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Fragen kostenfrei zu informieren und zu beraten. Dies betrifft in besonderer Weise den Bereich der ärztlichen Behandlungsfehler. Für diese Fälle gibt die UPD konkrete Auskünfte zur prozessualen Geltendmachung von Ansprüchen.

## 2.4. Beschwerdestellen

Neben den genannten Einrichtungen haben Patientinnen und Patienten die Möglichkeit, durch Anrufung einer Beschwerdestelle Ansprüche wegen ärztlicher Behandlungsfehler geltend zu machen und damit langwierige und möglicherweise kostenintensive Gerichtsverfahren zu vermeiden. Ziel ist dabei, den Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen mit ihrem Anliegen eine Anlaufstelle zu bieten, im Fall von ärztlichen Fehlern Behandlungskosten zu erstatten und Ärzten und Krankenhäusern die Möglichkeit zu geben, etwaige Fehler zu bedenken und künftig zu vermeiden.

Beschwerdestellen gibt es

- in Krankenhäusern (gemäß den Krankenhausgesetzen der Länder),
- bei den Krankenkassen (Rechtsgrundlage im SGB V) und
- in Form von Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen bei den Landesärztekammern<sup>14</sup>.

Falls die Beschwerdestellen nicht weiterhelfen können, steht als letzte Möglichkeit der Rechtsweg offen. Besondere Bedeutung haben in dem Zusammenhang die Regelungen zum Arzthaftungsrecht, die mit Verabschiedung des Patientenrechtegesetzes<sup>15</sup> im Jahr 2013 ins Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 630a-h BGB) aufgenommen worden sind. Mit diesem Gesetz wurden die Rechte von Patientinnen und Patienten deutlich verbessert, insbesondere durch einen stärkeren Schutz vor ärztlichen Behandlungsfehlern. Besondere Bedeutung kommt dabei der Beweiserleichterung

---

12 Beispielhaft sei auf den Internetauftritt der Patientenbeauftragten für das Land Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter <http://www.patientenbeauftragte.nrw.de/>, und des Patientenbeauftragten für das Land Bayern, abrufbar unter <https://www.patientenportal.bayern.de/>, verwiesen.

13 Der Internetauftritt der UPS ist abrufbar unter <https://www.patientenberatung.de/de>.

14 Einen Überblick über die Beschwerdestellen bietet <https://www.bundesaerztekammer.de/patienten/gutachterkommissionen-schlichtungsstellen/kontakt/>.

15 Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20. Februar 2013, BGBl. I S. 277.

zu: Bis zum Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes lag die Beweislast über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers vollständig bei den Patientinnen und Patienten, die vor dem Problem standen, nachweisen zu müssen, dass ein Behandlungsfehler tatsächlich vorlag. Dies wird jetzt durch § 630h BGB für bestimmte Fälle eingeschränkt.<sup>16</sup>

\*\*\*

---

<sup>16</sup> Vgl dazu: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Grundzüge der Arzthaftung in Deutschland aus zivil- und strafrechtlicher Perspektive, Sachstand vom 10. September 2021, WD 7 - 3000 - 091/21.